



5705055 Postanschrift: : Uwe Kikul, Breslauer Platz 4, 59174 Kamen
Telefon: 0160 555220
E-Mail: vorstand@tvsuedkamen.de

Bankverbindung: Städtische Sparkasse Kamen
IBAN: DE73 4435 0060 0001 0022 60
BIC: WELADED1UNN

Satzung des Turnvereins Süd kamen 1986 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "TURNVEREIN SÜDKAMEN 1986 e.V." (TVS). Er hat seinen Sitz in Kamen-Südkamen und ist beim Amtsgericht Hamm in das Vereinsregister unter der Nummer 10243 eingetragen.
- 1.2 Der TVS ist u. a. Mitglied im Sportverband Kamen e.V., des Hellweg-Märkischen Turngaus, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Auf Antrag einzelner Abteilungen kann die Mitgliedschaft in Fachverbänden erworben werden.
- 1.3 Der TVS fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und der demokratischen Prinzipien. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports; die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; die Teilnahme an sportsspezifischen und auch überbreitenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen; Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern.
- 2.2 Die Schwerpunkte im sportlichen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung der Breitenarbeit und des Leistungssports. Hierbei bedient er sich ehrenamtlicher und nebenberuflicher Mitarbeiter, für deren Aus- und Weiterbildung der Verein Sorge trägt.
- 2.3 Der TVS pflegt mit Verantwortungsbewusstsein enge Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinde und Land, ebenso mit den im LSB/NW zusammengeschlossenen Verbänden u. entsprechenden Organisationen des Auslandes.
- 2.4 Der TVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des TVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des TVS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des TVS kann jede natürliche Person nach Abgabe des Aufnahmeantrags werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung Aufnahmegebühr und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.3 Der Austritt kann nur zum Quartalsende und muss schriftlich sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand erfolgen.
- 3.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten bzw. Rückstand mit mindestens einem Jahresbeitrag. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die Jahreshauptversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls zuzustellen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 4.2 Höhe und Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Jahreshauptversammlung

- 5.1 Die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder findet einmal im Jahr statt; sie sollte möglichst im ersten Quartal abgehalten werden.
- 5.2 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn sie von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- für den/die Angemeldeten -

- 5.3 Jahreshauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden im Schaukasten der Sporthalle Südschule, Südkamener Str. 62 in 59174 Kamen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 5.4 Beschlussanträge an die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgeblich. Eingegangenen Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung werden spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung gemäß der Ziffer 5.3 veröffentlicht.
- 5.5 Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; geheim muss abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird. Zu Satzungsänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5.7 Über Jahreshauptversammlung sind Niederschriften unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse anzufertigen, vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzutragen. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.
- 5.8 Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Eine anschließende Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine erneute Wiederwahl jedoch nicht möglich.
Zur Kassenprüfung, die mind. einmal im Jahr durchzuführen ist, müssen mind. zwei Kassenprüfer anwesend sein.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der TVS wird vom geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand geleitet.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der TVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 6.3 Zum Gesamtvorstand gehören darüber hinaus der Geschäftsführer und Jugendsprecher.
- 6.4 Der Vorstand und Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 6.5 In den Vorstand und Gesamtvorstand können nur Mitglieder des TVS gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand bzw. Gesamtvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand oder Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

§ 7 Abteilungen

- 7.1 Für die im TVS betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbstständige Abteilungen, die mit eigenen Abteilungsvorständen verwaltet werden können.
- 7.2 Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 7.3 Die Abteilungen können in ihrer Eigenständigkeit nach Absprache und schriftlicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes Verpflichtungen eingehen.
- 7.4 Vereinssatzung und Ordnung haben in ihrer jeweils gültigen Fassung auch Gültigkeit für die Abteilungen.
- 7.5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsvorstände und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Turnerjugend

- 8.1 Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Mitglieder des TVS und seiner Abteilungen bis zur Vollendung des 24. Lj.. Ihren Weg und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.
- 8.2 Sie wird durch den Jugendsprecher im Gesamtvorstand vertreten

§ 9 Vergütung, Aufwandsersatz

Die Verein- und Organsämter werden Grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeführt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es kann ein Aufwandsersatz (§ 670 BGB) erstattet werden. Darüber hinaus kann die Jahreshauptversammlung auch die Zahlung einer Pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrensamtpauschale) beschliessen. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des TVS kann nur mit 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Westfälischen Turnerbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.